

lieferungskritischer Bedeutung. Der kritische Apparat enthält neben den Lesarten auch Glossen sowie Worterklärungen und (sprachliche) Texterläuterungen.

Beim Sachanmerkungsapparat ist zu berücksichtigen, daß die bibelgetränkte Phraseologie vieler Schriftstücke — besonders der Papsturkunden — ins einzelne gehende Nachweise nicht zuläßt; diese sind daher beschränkt auf direkte und indirekte Zitate sowie auf Formularvorlagen. Satztechnisch ist dabei so verfahren worden, daß direkte Zitate und Formularmuster in gleicher Weise kursiv gesetzt wurden; sinngemäß, aber nicht wörtlich Übereinstimmendes wurde dabei gesperrt.

Die Zeichensetzung entspricht modernen Gepflogenheiten, wurde jedoch nicht mechanisch gehandhabt, sondern je nach Erfordernis allein unter dem Gesichtspunkt angewandt, Sinnzusammenhänge zu verdeutlichen. An diakritischen Zeichen wurden folgende Klammern verwendet: runde () bezeichnen Zusätze des Editors (meist Auflösungen mehrdeutiger Kürzungen), eckige [] Interpolationen, spitze < > Konjekturen.

1

Das Publikationsschreiben vom „Prozeß“ des Straßburger Bischofs Johann I. von Zürich gegen Begarden und Beginen, unter Beifügung des gegen dieselben gerichteten Kanons des Mainzer Provinzialkonzils von 1310.

1317 August 13

Editionen: Mosheim, De Beghardis S. 225—261 und 203 f. (Vorlage W); danach UB Straßburg 2, 309—313 Nr. 358, ohne den Konzilskanon; danach im Auszug M. Bibl, in: Arch. Franc. Hist. 14 (1921) S. 172 f. Der Text des Konzilskanons ist zu vergleichen bei Schannat—Hartzheim, Concilia Germaniae 4 (1761) S. 200 f., und bei Mansi 25, 325 f., deren Editionen auf unterschiedlichen Überlieferungen beruhen (eine dringend nötige kritische Edition des wichtigen Konzils steht bekanntlich immer noch aus).

Überlieferung: A = Hs. Wolfenbüttel 279 Helmst. fol 132v—134v. Kontext: Nicolaus Eymericus, Directorium inquisitorum, am Schluß der prima pars nach der (letzten) Quaestio 58 (= ed. Pegña, Venetiis 1607, S. 386, Schluß der secunda pars), gefolgt vom Schreiben Bischof Johanns an seinen Wormser Amtskollegen (unten Beilage Nr. 2) und zwei Listen von 27 und 21 articuli, die Erzbischof FitzRalph von Armagh „am Sonntag zwischen der Oktav von Epiphanie“ (das dürfte 1357 Januar 8 gewesen sein) und in St Paul's Cross, London, gepredigt haben soll; die letztere Liste dürfte wohl die unter der Bezeichnung Appellacio bekannte (aber nicht edierte) Zusammenstellung von Irrtümern sein, die der Augustinereremit Johannes von Arderne namens der vier Bettelorden am 10. März 1357 dem Erzbischof vorhielt (zuletzt hierzu Walsh [wie oben S. 60] S. 17 f.). Danach beginnt die secunda pars von Eymericus.